



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 39 (S. 611-615)**

Titel **Verordnung über die Kostgelder und die
Staatsbeiträge beim Vollzug von Haft, Strafen und
Maßnahmen des Schweiz. Strafgesetzbuches oder
des kantonalen Versorgungsgesetzes.**

Ordnungsnummer

Datum 06.10.1955

[S. 611] **I. Kantonale Polizeikaserne.**

§ 1. Das Kostgeld in der kantonalen Polizeikaserne wird auf Fr. 2.80 pro Tag festgesetzt.

Für angebrochene Verpflegungstage werden nur die tatsächlich bezogenen Mahlzeiten verrechnet.

Die Kostgeldansätze des Bundes sowie interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

II. Andere staatliche Anstalten.

1. Bezirksgefängnisse.

§ 2. Die Bezirksgefängnisse haben auf Grund eines Tagesansatzes von Fr. 2.80 Rechnung zu stellen.

Die Justizdirektion kann gegenüber ersatzpflichtigen Verurteilten (Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch) oder bei Vollzug außerkantonalen Strafen (§ 478 der Strafprozeßordnung) das Tages-Kostgeld bis auf Fr. 6.– erhöhen, wenn besondere Umtriebe für den Gefangenen dies rechtfertigen.

Selbstzahler mit Extrakost sind pro Tag mit Fr. 6.– nebst Fr. 1.50 für Mühewaltung zu belasten.

§ 3. Im Kostgeld inbegriffen sind Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und Gesundheitspflege im Rahmen der Vorschriften für die Bezirksgefängnisse.

Andere Auslagen für Gefangene, insbesondere Anschaffungen, die Kosten zahnärztlicher Betreuung und ärztlicher Behandlung bei Krankheit und Unfall sowie allfällige Versicherungsprämien, werden zusätzlich verrechnet.

§ 4. Die Verwaltung des Bezirksgefängnisses Zürich führt den Gefängnishaushalt zu Lasten des Staates. // [S. 612]

In den übrigen Bezirksgefängnissen gehen die in § 3, Abs. 1, umschriebenen Leistungen zu Lasten des Verwalters, der dafür das Kostgeld gemäß § 2 auf eigene Rechnung bezieht. Die Pflichtleistungen der Verwalter und der Kostgeldausgleich entsprechend der verschiedenen Größe der einzelnen Betriebe werden in einem besonderen Beschluß des Regierungsrates geordnet.



2. Kantonale Strafanstalt Regensdorf und kantonale Arbeitserziehungsanstalt in Uitikon a. A.

§ 5. Die Kosten des Vollzugs der von zürcherischen Behörden ausgefallten Freiheitsstrafen gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Anstalten.

Im übrigen haben die Anstalten für Kostgelder und Nebenkosten Rechnung zu stellen.

§ 6. Das Kostgeld in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf und in der kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. beträgt Fr. 2.50 bis Fr. 6.– pro Tag.

Die Justizdirektion setzt das Kostgeld – unter Vorbehalt späterer Änderungen – bei der Aufnahme in die Anstalten fest. Dabei sind besondere Umtriebe für den Eingewiesenen (z. B. Absolvierung einer Berufslehre) sowie die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse privater Zahlungspflichtiger zu berücksichtigen. Soweit zürcherische Armenpflegen ganz oder teilweise für die Kosten aufzukommen haben, findet in der Regel der Mindestansatz Anwendung.

§ 7. Im Kostgeld inbegriffen sind Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung, Gesundheitspflege, ordentliche ärztliche Behandlung bei Krankheit oder Unfall und allfällige berufliche Ausbildung im Rahmen der Anstaltsordnung.

Andere Auslagen für die Insassen der Anstalt, insbesondere Anschaffungen, die Kosten zahnärztlicher Betreuung und besonderer ärztlicher Behandlung (z. B. kostspielige Anwendungen oder Medikamente, ambulante auswärtige Behandlung, Aufenthalt in einer Kranken- oder Pflegeanstalt) sowie allfällige Versicherungsprämien und AHV-Beiträge, werden zusätzlich verrechnet. // [S. 613]

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 8. Die Kostgeldansätze des Bundes sowie interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

In besonderen Fällen kann die Justizdirektion ausnahmsweise die Mindestansätze unterschreiten.

§ 9. Eintritts- und Austrittstag werden voll angerechnet. Wird der Gefangene am Eintrittstag entlassen oder versetzt, so darf nur für ein Tageskostgeld Rechnung gestellt werden.

Für die Zeit des Aufenthaltes in einer Kranken- oder Heilanstalt ist kein Kostgeld zu erheben.

§ 10. Für größere, im Kostgeld nicht inbegriffene Auslagen (§ 3, Abs. 2, und § 7, Abs. 2) hat die Anstaltsleitung vorgängig die Zustimmung der Zahlungspflichtigen oder, beim Vollzug von zürcherischen Freiheitsstrafen, der zuständigen Bezirks- oder Staatsanwaltschaft einzuholen. In dringenden Fällen ist ihnen über die erfolgte Auslage sobald als möglich Bericht zu erstatten.

III. Andere Anstalten.

§ 11. Die Kostgelder der nicht dem Kanton gehörenden Anstalten richten sich nach den zwischen ihnen und dem Kanton Zürich abgeschlossenen Verträgen.

Bestehen keine Verträge, so werden sie im einzelnen Fall vereinbart. Die Vereinbarung ist zwischen den Anstalten und den Zahlungspflichtigen direkt oder durch Vermittlung der Justizdirektion zu treffen.

IV. Staatsbeiträge.

1. Administrative oder gerichtliche Verwahrung und Arbeitserziehung.

§ 12. Auf Grund der nachstehenden Bestimmungen erhalten die zürcherischen Armenpflegen Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung von zürcherischen Kantonsbürgern, welche

- a) als erziehungsfähige oder unverbesserliche Verwahrloste gemäß §§ 5–10 des kantonalen Versorgungsgesetzes,
- b) als Gewohnheitsverbrecher nach Art. 42 StGB, // [S. 614]
- c) zur Arbeitserziehung nach Art. 43 StGB und nach Art. 23, letzter Absatz, des Einführungsgesetzes zum StGB, in eine Anstalt eingewiesen worden sind.

§ 13. Der Staatsbeitrag wird ausgerichtet bei Einweisung

- a) in die kantonale Strafanstalt Regensdorf, die kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. oder in die Verwahrungsabteilung der Anstalt Kappel a. A.,
- b) in eine andere zürcherische oder außerkantonale Anstalt, wenn die Justizdirektion einen Beitrag auf Gesuch hin im einzelnen Falle zugesichert hat.

§ 14. Für die Berechnung der Staatsbeiträge sind die Kostgeldbetreffnisse (ohne Nebenauslagen) maßgeblich, zu deren Bezahlung die Armenpflege verpflichtet ist.

§ 15. Der Staatsbeitrag wird im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite wie folgt festgesetzt:

Klasse	Anrechenbarer Gesamtsteueransatz der politischen Gemeinde	Prozentualer Höchststaatsbeitrag bei einem Eintrittsalter	
		bis 30 Jahre	über 30 Jahre
1	bis 150 %	25	15
2	151–175 %	31	19
3	176–200 %	37	23
4	201–225 %	43	27
5	226–250 %	49	31
6	mehr als 250 %	55	35

Beträgt das Kostgeld der Anstalt weniger als Fr. 2.50, so werden die Ansätze anteilmäßig gekürzt.

Als anrechenbarer Gesamtsteueransatz ist der Durchschnitt des Gemeindesteueransatzes der letzten drei Jahre, unter Anrechnung allfälliger Finanzausgleichsbeiträge und – bis zu höchstens 40 Steuerprozenten – der Personal- und der Grundsteuer maßgebend.

§ 16. Die Justizdirektion zahlt die Staatsbeiträge auf Grund der Meldungen der Anstalten jährlich aus.

Gehen den Armenpflegen Beiträge anderer Zahlungspflichtiger (Privater oder Amtsstellen) an die Kostgeldauslagen zu, so haben sie den von ihnen hiefür bezogenen Staatsbeitrag spätestens bis zum nächsten Jahresende der Justizdirektion zurückzuzahlen. // [S. 615]



2. Behandlung und Versorgung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken.

§ 17. An die Kosten der Versorgung und Behandlung von Gewohnheitstrinkern und von Rauschgiftkranken (§§ 11–13 des kantonalen Versorgungsgesetzes; Art. 44 und 45 StGB) richtet die Direktion der Fürsorge auf Gesuch hin und nach Überprüfung des Bedürfnisses im Rahmen der aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge aus.

3. Maßnahmen auf Grund des Schweizerischen Strafgesetzbuches gegenüber Kindern und Jugendlichen.

§ 18. Die Staatsbeiträge an die Kosten bei Behandlung, Familien- und Anstaltsversorgung von Kindern und Jugendlichen gemäß Art. 63, Abs. 2, des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Strafgesetzbuch werden von der Justizdirektion halbjährlich per Ende Juni und Ende Dezember ausbezahlt.

Die Armenpflegen haben die Aufstellungen ihrer Ausgaben im Sinne von § 14 der Verordnung über das Jugendstrafverfahren auf besonderem Formular unter Beilage der von der Jugendanwaltschaft visierten Rechnungen bis Ende Juli bzw. bis spätestens 10. Januar der Justizdirektion einzureichen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

§ 20. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung sind alle ihr widersprechenden Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse, insbesondere die Verordnung über die Aufnahme in Arbeitserziehungs- und Verwahranstalten sowie über die Kostgelder solcher Anstalten vom 15. Februar 1936 aufgehoben.

Zürich, den 6. Oktober 1955.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Egger.

Der Staatsschreiber:

Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.09.2015]